

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.825.586

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13089/J-NR/2022

Wien, am 17. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2022 unter der Nr. **13089/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klimabonus für Häftlinge“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *1. Wurden im Zusammenhang mit dem Klimabonus mit dem BMI personenbezogene Daten von anspruchsberechtigten Personen ausgetauscht?*
- *2. Wurden im Zusammenhang mit dem Klimabonus mit dem BMI personenbezogene Daten von anspruchsberechtigten Personen abgeglichen?*
- *3. Wurden im Zusammenhang mit dem Klimabonus mit dem BMK personenbezogene Daten von anspruchsberechtigten Personen ausgetauscht?*
- *4. Wurden im Zusammenhang mit dem Klimabonus mit dem BMK personenbezogene Daten von anspruchsberechtigten Personen abgeglichen?*

Seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen sind keine entsprechenden Vorgänge bekannt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Welche Zahlen liegen dem Justizministerium zu Haftinsassen vor, die Anspruch auf den Klimabonus haben?*
- *6. Wie viele Haftinsassen haben in Österreich keinen Anspruch auf einen Klimabonus?*

Die Feststellung des Anspruchs auf den Klimabonus liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Es liegen hierorts daher keine diesbezüglichen Zahlen vor.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- *7. An wie viele Haftinsassen wurde dieser Klimabonus bereits in welcher Form ausgegeben?*
- *8. An wie viele Haftinsassen wird dieser Klimabonus noch in welcher Form ausgegeben werden?*
- *9. An wie viele Haftinsassen wird dieser Klimabonus noch in welcher Form erst ab Februar ausgegeben werden?*
- *10. Welche konkreten Gutscheine erhalten Haftinsassen in diesem Zusammenhang?*

Die Auszahlung des Klimabonus erfolgt nicht über das Budget des Bundesministeriums für Justiz, weshalb diesbezüglich keine entsprechenden Angaben bereitgestellt werden können.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *11. Wer ist für die Aushändigung des Klimabonus an die Haftinsassen zuständig?*
- *12. Wie viele Personen sind in diesem Zusammenhang in welcher Intensität von dieser Tätigkeit betroffen?*
- *13. Welchen Arbeitsaufwand geben Sie für die Aushändigung des Klimabonus an?*

In Ergänzung zu den vorangehenden Ausführungen kann folgendes ergänzt werden: Grundsätzlich wird der Klimabonus entweder auf das Konto des:der Berechtigten überwiesen (wenn die Kontodaten auf Finanz-Online hinterlegt sind) oder alternativ als Gutschein per Post zugestellt.

Die detaillierte Vorgangsweise betreffend die Zustellung des Klimabonus an Insassinnen und Insassen wurde per Erlass festgelegt:

1. Soweit der Klima- und Teuerungsbonus auf ein Konto einer Insassinnen:eines Insassen überwiesen wurde (§ 8 KliBAV), besteht seitens der Straf- und Maßnahmenvollzugsverwaltung kein Handlungsbedarf.

2. Sofern die Ausschüttung mittels geldwertem Gutschein erfolgt (§ 9 KliBAV), ist die Übernahme des diesbezüglichen RSa-Schreibens durch den:die Insass:in vorzunehmen. Die Gutscheine sind zu den Depositen zu nehmen und entsprechend zu verzeichnen.

3. Die inhaftierten Personen sind auf die begrenzte Gültigkeitsdauer sowie auf die nachstehenden Möglichkeiten der Verwendung bzw. Einlösung der Gutscheine hinzuweisen:

Auf schriftlichen Antrag des:der Insass:in sind:

a) die Gutscheine an eine vom Insassen/von der Insassin namhaft gemachte Person oder eine:n Angehörige:n auszufolgen oder

b) die Gutscheine von der Justizanstalt bei der Bank 99 einzulösen und im Anschluss dem Gefangenengeldkonto der Insassin:des Insassen als Eigengeld gutzuschreiben.

4. Da gemäß § 6 Abs. 2 KliBG Zuwendungen nach dem Klimabonusgesetz weder gepfändet noch verpfändet werden dürfen, ist dieser Betrag auf die Pfändungsfreigrenze gemäß Punkt IV.2 des Grundsatzerlasses betreffend die Verwaltung der Gefangenengelder in den Justizanstalten vom 7. Oktober 2009 nicht anzurechnen und keine Sperre des Eigengeldes für diesen Betrag vorzunehmen.

5. Allfällige Anfragen oder Eingaben von Insass:innen zum Klimabonus sind von diesen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zu richten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

